Deutscher Bundestag **Drucksache 19/14063**

19. Wahlperiode 16.10.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Stephan Thomae, Konstantin Kuhle, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Alexander Graf Lambsdorff, Michael Georg Link, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Einbürgerung von im Nationalsozialismus Verfolgten und deren Nachfahren umfassend und klar gesetzlich regeln

Der Bundestag wolle beschließen:

I . Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Nach Art. 116 Abs. 2 GG sind frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, "rassischen" oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Nachfahren auf Antrag wieder einzubürgern. Die Vorschrift wurde eingeführt, um die Folgen nationalsozialistischen Unrechts, dass zum Verlust deutscher Staatsangehörigkeiten geführt hat, jedenfalls im Hinblick auf diese Verluste auszugleichen. Durch die Vorschrift wird jedoch nicht jeder Verlust einer Staatsangehörigkeit, die auf anderem Wege durch nationalsozialistisches Unrecht verursacht wurde, ausgeglichen. Es werden vielmehr einige Gruppen systematisch von der (Wieder-)Einbürgerung ausgeschlossen:

- So haben Personen, denen die Staatsangehörigkeit nicht entzogen wurde, die sie aber im Zusammenhang mit der Verfolgung durch die Nationalsozialisten verloren haben, keinen Anspruch auf (Wieder-)Einbürgerung. Dies ist etwa der Fall, wenn Personen in ein vor einer Zwangsausbürgerung in ein anderes Land geflohen sind und dessen Staatsangehörigkeit angenommen haben.
- Auch dann, wenn Personen bei hypothetischem Fortbestand rechtsstaatlicher Grundsätze während des Herrschaftszeitraums des NS-Regimes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätten, besteht für sie und ihre Nachfahren kein Anspruch auf Einbürgerung nach Art. 116 Abs. 2 GG; hiervon betroffen sind insbesondere Personen aus den "Ostgebieten" die aus politischen, "rassischen" oder religiösen Gründen von den nationalsozialistischen Masseneinbürgerungen der dort lebenden deutschen Volkszugehörigen ausgeschlossen worden waren. Dies

betrifft aber auch Ehegatten ehemaliger deutscher Staatsangehöriger, die die deutsche Staatsangehörigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erworben hätten, wenn ihren Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit nicht entzogen worden wäre oder sie diese auf andere Weise aufgrund des nationalsozialistischen Unrechtsregimes verloren hätten.

- Eine Reihe von Personen haben zudem die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwerben können, weil das frühere deutsche Staatsangehörigkeitsrecht geschlechterdiskriminierend war. So konnte ein bis zum 31.03.1953 geborenes Kind von miteinander verheirateten Eltern die Staatsangehörigkeit nur über den Vater erlangen, während ein Kind von nicht miteinander verheirateten Eltern diese nur über die Mutter erlangen konnte. Nur dann, wenn ein Kind nach diesen Regeln die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hätte, steht ihm auch ein Anspruch auf Einbürgerung nach Art. 116 Abs. 2 GG zu.

2. Insbesondere im Zuge des drohenden Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und dem damit einhergehenden Verlust der Unionsbürgerschaft aller Staatsangehörigen des Vereinigten Königreiches werden vermehrt Anträge auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt. Nur zum Teil werden diese auf Art. 116 Abs. 2 GG gestützt. Daneben werden auch Einbürgerungen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz beantragt. Die Einbürgerung ist dabei nach § 14 StAG in das Ermessen der Behörden gestellt. Die Ungleichbehandlung des oben genannten Personenkreises mit den nach Art. 116 Abs. 2 GG Berechtigten wird dadurch immer deutlicher. Diese Ungleichbehandlung ist nicht akzeptabel, da sowohl in den Fällen des Art. 116 Abs. 2 GG als auch den oben genannten Fallgruppen die Ursache für den Verlust der Staatsangehörigkeit die Vertreibung oder Flucht aus Deutschland aufgrund der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft gewesen sind. Allein auf die Entscheidung des NS-Regimes, einer verfolgten Gruppe auch formal die Staatsangehörigkeit zu entziehen kann es nicht ankommen.

3. Das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat hat darauf reagiert und am 30. August 2019 im Wege von zwei Erlassen eine erleichtere Einbürgerung für einige dieser Personengruppen ermöglicht. So können nach diesen Erlassen auch Personen und deren Nachfahren, denen ihre Staatsangehörigkeit nicht konkret entzogen wurde, die diese aber aufgrund nationalsozialistischen Unrechts verloren haben, die deutsche Staatsangehörigkeit erleichtert erwerben. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist danach auch Personen möglich, die diese nach früherem Recht nicht erlangt hätten, wenn die damalige Regelung mit Art. 3 Abs. 2 GG im Einklang gestanden hätte. Die Rechtsgrundlage für die Einbürgerung ist weiterhin § 14 StAG; für die oben genannten Gruppen genügen für die Einbürgerung aber einfache deutsche Sprachkenntnisse und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland, wobei diese von den Auslandsvertretungen wohlwollend geprüft werden sollen. Die Beibehaltung ihrere bisherigen Staatsangehörigkeit steht der Einbürgerung dieser Gruppen nicht entgegen.

4. Durch die Erlasse konnte zwar eine für einige Fälle eine schnelle Regelung herbeigeführt werden; sie sind aber weder eine vollständige noch eine politisch angemessene Lösung, um die bisherige Ungleichbehandlung zu beenden.

- Die Übernahme der Verantwortung für das nationalsozialistische Unrechts und seine Wiedergutmachung gehören zum Grundverständnis der Bundesrepublik Deutschland. Diese Aufgabe muss daher der deutsche Bundestag wahrnehmen. Erlass einer internen Verwaltungsvorschrift wird der Bedeutung des Sachverhalts nicht gerecht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Die Erlasse sind inhaltlich zumindest in zweierlei Hinsicht unzureichend. Erstens erfassen sie nicht alle Personengruppen. Sie lassen Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nie hatten, aber höchstwahrscheinlich erworben hätten, sowie Ehegatten deutscher Staatsangehöriger, die diese höchstwahrscheinlich erworben hätten, außer Betracht. Zweitens stellt der Erlass zusätzliche Anforderungen an die Einbürgerung.
- Die Erlasse schaffen als interne Verwaltungsvorschriften keinen echten Anspruch für die Betroffenen, allenfalls einen Anspruch auf Gleichbehandlung aufgrund der Verwaltungspraxis. Die Frage, ob im Einzelfall die Folgen nationalsozialistischen Unrechts wiedergutgemacht wird, bleibt weiterhin im Ermessen der zuständigen Verwaltungsbeamten, auch wenn diesen eine "wohlwollende" Prüfung nahegelegt wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Eckpunkte enthält:

1. Neben Personen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit im Nationalsozialismus aus politischen, "rassischen" oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und deren Nachfahren sollen auch solche Personen, die Deutschland verlassen haben, um drohenden nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen zu entgehen, und in diesem Zuge etwa durch Eheschließung oder den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, und deren Nachfahren einen Anspruch auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit haben.
2. Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 nur aus politischen, "rassischen" oder religiösen Gründen nicht erlangt haben, und deren Nachfahren sollen einen Anspruch auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit haben.
3. Ehegatten der oben genannten Personen und nach Art. 116 Abs. 2 GG berechtigten Personengruppen, die die deutsche Staatsangehörigkeit ohne die Verfolgung ihrer Ehegatten durch das NS-Regime erworben hätten, sollen einen Anspruch auf Einbürgerung haben.
4. Auch Nachfahren der oben genannten und nach Art. 116 Abs. 2 GG berechtigten Personengruppen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach früher geltendem Staatsangehörigkeitsrecht nicht erlangt haben, weil dieses mit dem Grundsatz der Gleichheit der Geschlechter nach Art. 3 Abs. 2 GG oder dessen Rechtsgedanken nicht im Einklang stand, sollen einen Anspruch auf Einbürgerung haben.
5. Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit als Ausgleich für den Verlust der Staatsangehörigkeit aufgrund nationalsozialistischen Unrechts beantragen können, sollen diese voraussetzungslos erhalten, insbesondere sollte nicht der Nachweis von Bindungen an die Bundesrepublik Deutschland Voraussetzung für die Einbürgerung sein.

Berlin, den 15. Oktober 2019

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.